

EINLEGER AUGUST 2003

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Branden- burg

Vom 20. März 2003

...

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der hier geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften mit dem Ziel ihrer zivilen Nachnutzung (Konversion) im Land Brandenburg.

1.2 Militärische Hinterlassenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind: - Flächen und Bereiche, deren bisherige militärische Nutzung aufgegeben wurde oder deren Aufgabe absehbar ist. Dazu gehören ehemalige WGT-, NVA-, Mdl- und Grenztruppen-Flächen

sowie vormals von der Bundeswehr genutzte Flächen;

- ehemalige Rüstungsbetriebe und ehemals durch Rüstungsbetriebe genutzte Flächen, die durch die dauerhafte Umstellung der militärischen auf eine zivile Produktpalette nicht mehr benötigt werden.

Die Aufwertung dieser militärischen Hinterlassenschaften schließt die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung ein.

1.3 Mit den Fördermaßnahmen sollen kurz- und mittelfristig die durch die militärische Vornutzung der Liegenschaften entstandenen negativen Auswirkungen insbesondere auf Umwelt und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Standorte und Regionen beseitigt oder zumindest verringert werden.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1. Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften mit dem Schwerpunkt „Schutz und Verbesserung der Umwelt“.

2.1.1 Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Beräumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, wenn dies zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt beiträgt. Zur Vorbe-

ereitung gehören z. B. Projektplanung, Entwicklungskonzeptionen, Bestandserfassung und Altlastenuntersuchungen. Insbesondere sind solche Gesamtmaßnahmen förderfähig, deren Finanzierung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig gesichert werden kann. Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig auch im Umgebungsbereich von ehemaligen militärischen Liegenschaften, wenn die Kontaminationen eindeutig der militärischen Nutzung zuzuordnen sind.

2.1.2 Kampfmittelräumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich oder kein anderer Finanzierungsträger vorhanden ist.

2.1.3 Herstellung gefahrloser Zugänglichkeit und touristischer Erschließung von Konversionsflächen in öffentlicher Zuständigkeit (insbesondere auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).

2.2 Maßnahmen auf Konversionsliegenschaften mit Schwerpunkt auf „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“.

2.2.1 Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur vorrangigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung. Dazu gehören Flächenfreilegung und -sanierung in Verbindung mit innerer verkehrlicher und technischer Erschließung sowie äußere Erschließung im Umgebungsbereich

von Konversionsliegenschaften.

2.2.2 Sicherung, Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Einrichtung von früher militärisch genutzten Gebäuden für eine wirtschaftsrelevante Nachnutzung, insbesondere zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Existenzgründern; darüber hinaus für touristische, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke, sofern sie der wirtschaftlichen Belebung sowie der Erhöhung der Attraktivität des Standortes für den Fremdenverkehr dienen.

2.2.3 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Erschließung oder Entwicklung von Wohngebieten,
- Schaffung kommunaler Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen,
- den Kommunen obliegende Planungsaufgaben zur Schaffung von Baurecht,
- Maßnahmen zur Sicherung des Flugbetriebes auf ehemaligen Militärflugplätzen.

2.3 Effizienzerhöhung der Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 durch Organisation des Erfahrungsaustausches und von Informationsveranstaltungen unter Einschluss der internationalen Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten).

2.4 Unterstützung von Unternehmen
Maßnahmen zur Erleichterung der Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Existenzgründern auf Konversionsflächen sowie zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit durch Unterstützung von

Investitionen für Bauzwecke bzw. im produktiven Bereich (z. B. Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Beschäftigung im Rahmen der „De-minimis“-Regelung, das heißt mit maximalem Zuschuss von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001). Dieser Betrag umfasst alle Arten öffentlicher Beihilfen, die als „De-mini-mis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die Maßnahme nicht gilt. Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffsbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen (s. auch ABl. EG Nr. C 68 S. 9 vom 6. März 1996).

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3:

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen.

3.2 Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 3.1 können auf besonderen Antrag die Zuweisungen gemäß VV/VVG Nr. 12 zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zweckes an einen Dritten weiterleiten. In solchen Fällen kann der Dritte den Eigenanteil teilweise oder gänzlich erbringen, insoweit es sich bei dem Dritten um eine sonstige öffentliche Institution im Sinne der EU-Regelungen handelt. Die Weiterleitung darf keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages aufweisen.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuerrechts sowie Existenzgründer, wenn sie der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro erreichen und

- sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium; Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bauhauptgewerbe,
- gewerbliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Großhandel und großflächiger Einzelhandel,
- Autohäuser.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.

4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3 Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

4.4 Das Vorhaben muss den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung tragen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen in der Regel nur auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder an denen der Antragsteller eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern

2.1 und 2.2 dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Antragstellernach Nummer 3.1 befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteresen durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993) städtebauliche Verträge sichergestellt ist.

Rechtliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen des Eigentümers sind **nicht** Gegenstand der Förderung.

4.6 GA-Förderung

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) nicht möglich ist.

4.7 Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) ist die Zustimmung des EFRE-Ausschusses des Landes Brandenburg.

4.8 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist für Infrastrukturvorhaben entsprechend Nummer 2.2 grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

4.9 Dem Förderantrag ist, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes - sofern Munitions-

beräumung nicht selbst Gegenstand der Förderung ist - sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Fördersätze

5.3.1 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (inklusive aller subventionswerthaltigen Beihilfen).

5.3.3 Werden Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 mit Maßnahmen gemäß §§ 260 bzw. 272 SGB III verbunden, so können die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit bei Vorliegen gegebener Voraussetzungen als kommunaler Mittleistungsanteil angerechnet werden.

Von der antragstellenden Kommune ist grundsätzlich ein kommunaler Mindestanteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung ist grundsätzlich das Ziel der gesamten Standortentwicklung zu beachten. Mehrere durchzuführende Einzelmaßnahmen sind nach Möglichkeit zu einer Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.

6.2 Eine Verzahnung mit anderen Förderprogram-

men zu einem sinnvollen Fördermix ist grundsätzlich anzustreben. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar positive Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt erwarten lassen. Gegebenenfalls ist die Koordination mit Maßnahmen anzustreben, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie im ländlichen Raum auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) unterstützt werden.

6.3 Mit den geförderten Maßnahmen soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdauer soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren
Förderanträge für Maßnahmen dieser Richtlinie sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Vor einer formalen Antragstellung ist eine Projektskizze (Maßnahmebeschreibung, Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Grobkostenschätzung) beim Ministerium für Wirtschaft, Ref. 25 V - Konversion -, und der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam.

7.2.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterla-

gen und Nachweise vorzulegen.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckzwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden (VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO).

b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestim-

mungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Bei den Zuwendungen gemäß Nummer 2.4 handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 BGBl. I S. 2034).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Cross-Border-Leasing – PDS unterstützt Frankfurter Bürgerbegehren

Die Dresdner tun es, die Düsseldorfer, die Kölner, und selbst die Hauptstädter haben es schon getan. Insgesamt rund 150 deutsche Städte und Gemeinden griffen bereits in ihrer finanziellen Not auf ein dubioses Geschäft zurück, das kurzfristig ein paar Euro in die kommunale Kasse spült, auf lange Perspektive jedoch ein Spiel mit vielen Unbekannten ist: Cross-Border-Leasing (CBL). Der Stadtrat von Frankfurt am Main, der „Frankfurter Römer“, entschied am 17. Juni, sich ebenfalls auf ein solches Geschäft einzu-

lassen – und zwar in Größenordnungen: Die Frankfurter U-Bahn soll es treffen. Eine Mehrheit aus CDU, FDP und Grüne beschloss, die Vertragsvorbereitungen in Angriff zu nehmen. Die SPD, eigentlich Teil der übergroßen Vierer-Koalition im „Römer“, lehnte ab, verzichtete aber darauf, auf ihre Koalitionspartner entsprechenden Druck auszuüben. In Frankfurt hat sich nun ein Bündnis aus Attac, GEW, PDS und anderen gebildet, das unter dem Motto „Rettet die U-Bahn“ das geplante CBL mit einem Bürgerentscheid zu Fall bringen will. Um einen Bürgerentscheid zu erzwingen, müssen bis zum 28.7. 40.000 Unterschriften gesammelt werden. Warum die Aufregung? Über der Bankenmetropole kreist, wie über anderen Städten auch, der Pleitegeier. Könnte also die Stadt die geschätzten 100 Millionen €, die ihr das Geschäft einbringen soll, nicht ganz gut gebrauchen? Cross-Border-Leasing erscheint vielen Kommunalpolitikern als Geldmaschine. Durch ein geschicktes Austricksen des US-amerikanischen Fiskus kommt, sozusagen wie von selbst, ein erkleckliches Sümmchen zusammen. Und so funktioniert es: Eine Kommune vermietet eine kommunale Einrichtung (im Frankfurter Beispiel die U-Bahn) an einen US-amerikanischen Investor über einen 99-jährigen Leasing-Vertrag und mietet es in einem Untermietvertrag gleichzeitig zurück. In den USA wird ein solch langfristiger Leasing-Vertrag wie ein Kauf behandelt und –

als Auslandsinvestition – steuerlich begünstigt – während nach deutschem Recht die Kommune die Besitzerin des Objekts bleibt. Das US-Unternehmen kann so seine Abschreibungsmöglichkeiten verbessern und einen Steuerverschiebungseffekt erzielen. Am Zinsgewinn wird die deutsche Kommune beteiligt. Nicht nur die PDS warnt vor solchen windigen Geschäften, die letztlich auf eine schleichende Privatisierung hinauslaufen, erhebliche Risiken für die verfassungsgemäße kommunale Daseinsvorsorge bergen und die kommunale Selbstverwaltung gefährden. Schon die Tatsache, dass hier für ein und dasselbe Objekt zwei unterschiedliche Besitzer auftreten, zeigt: Das ganze bewegt sich am Rande der Illegalität. Der obersten Steuerbehörde der USA ist diese legale Form der Steuerhinterziehung schon lange ein Dorn im Auge. Abgesehen davon, dass es äußerst fragwürdig ist, wenn sich deutsche Kommunen daran beteiligen, den US-Fiskus zu prellen, ist es auch riskant: Die Steuergesetzgebung der USA kann an diesem Punkt schon bald einer rückwirkenden Revision unterzogen werden – mit unabsehbaren Folgen für jene deutschen Kommunen, die in solchen CBL-Verträgen stecken. Durch die CBL-Verträge ist die deutsche Seite prinzipiell verpflichtet, das vermietete Objekt über einen langen Zeitraum in unverändertem Zustand zu belassen, allenfalls wertsteigernde Veränderungen vorzunehmen – im Frankfurter

Beispiel gilt das für 28 Jahre. Die demokratische Einflussnahme auf Organisation und Inhalt der kommunalen Daseinsvorsorge ist damit in Frage gestellt. Zuwiderhandeln kann Schadensersatzklagen und sogar eine Kündigung des Untermietvertrags zur Folge haben. Gerichtssitz ist dann die USA. Anzuwenden wäre das US-Recht, das bekanntlich enorme Schadenersatzsummen kennt. Die CBL-Geschäfte bergen Fallstricke, die in deutschen Rathäusern mangels Erfahrung nicht überschaut werden können. Die Verträge fassen rund 1.000 Seiten und sind auf englisch abgefasst. Unmöglich für viele Ratsherren und Ratsfrauen, sich hier einen Überblick über mögliche Risiken zu verschaffen: Was passiert, wenn die Kommune der Erhaltungs- und Wiederaufbaupflicht nicht nachkommen kann? Was, wenn Zahlungsverzögerungen auftreten, z.B. durch Probleme der Erfüllungsübernahmebank, oder wenn der US-Investor pleite geht? Die Bayerische Landesregierung hat aus diesen offenen Fragen die richtigen Schlüsse gezogen und das Cross-Border-Leasing in Bayern verboten. Die PDS wünscht den immer zahlreicher werdenden Initiativen gegen CBL nicht nur viel Erfolg. Sie beteiligt sich aktiv daran. Außerdem springen wir einmal über unseren Schatten und gratulieren der Bayerischen Landesregierung zu ihrer weisen Entscheidung. *Autor: Alexander King, Referent für Kommunalpolitik beim Bundesvorstand der PDS*

Städte- und Gemeindebund warnen vor großem Täuschungsmanöver zu Lasten der Kommunen

Nach den Beschlüssen der Koalition zur Reform der Gemeindefinanzen haben die Städte und Gemeinden vor einem „großen Täuschungsmanöver“ zu Lasten der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger gewarnt. Die freundlich klingenden Aussagen der Bundesregierung über eine nachhaltige Entlastung der Kommunen stünden in krassem Widerspruch zu dem, was das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium bisher planen. Das erklärten heute die Präsidenten des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeisterin Petra Roth und Oberbürgermeister Christian Schramm, sowie deren Stellvertreter, Oberbürgermeister Christian Ude und Bürgermeister Roland Schäfer. „Sollte es tatsächlich bei dem Gesprächsergebnis von Hannover bleiben, müsste man die Gemeindefinanzreform und die versprochene Entlastung der Kommunen als gescheitert betrachten. Die Gewerbesteuerreform ist völlig unzureichend, und die Kommunen werden bei den Sozialausgaben mangelhaft entlastet. Wenn das Bundeskabinett diese Ideen am 13. August beschließt, bekommen die Kommunen keine nachhaltige Entlastung, sondern eine Mogelpackung. Quelle: www.staedtetag.de